

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Peterswald-Löffelscheid vom 14.12.2016

Der Gemeinderat von Peterswald-Löffelscheid hat am 13.12.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 15.01.1996 in der Fassung des III. Nachtrages vom 24.11.2010 außer Kraft.

Peterswald-Löffelscheid, den 14.12.2016
Ortsgemeinde Peterswald-Löffelscheid
Kurt Mähser, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte | 1.500,00 € |

Gemischte Grabstätten/Urnenbestattung

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
(Zweitbelegung Urne) | 200,00 € |
|--|----------|

Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Benutzung der Leichenhalle (Pauschal) | 50,00 € |
|---------------------------------------|---------|

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.